

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bitte stets angeben: 51/2023
Aktenzeichen: 100:2000
Ansprechpartner/in: Böltz, Kerstin
Telefon: 0441 7701-2006
E-Mail: GKR-Wahl
@kirche-oldenburg.de

Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 24/2023

Gemeindekirchenratswahl 2024 – Onlinewahl, Allgemeine Briefwahl und die Option zur Durchführung einer Urnenwahl

Die Wahl zur Bildung der Gemeindekirchenräte wird am 10.03.2024 als allgemeine Brief- und Onlinewahl stattfinden. Zur Durchführung der Wahl muss gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte (GKRWG) ein Wahlvorstand gebildet werden. In den Kirchengemeinden besteht gemäß § 12 Absatz 7 GKRWG die Möglichkeit festzulegen, dass die Wahl zusätzlich als Urnenwahl im Wahllokal durchgeführt wird.

Eine Wahl im Wahllokal findet nur statt, wenn der Gemeindekirchenrat dies beschließt. Die **Beschlüsse zur Durchführung einer Urnenwahl** und über den Zeitraum, in dem die Urnenwahl stattfindet, sowie über den Termin am Wahltag, bis zu dem die Briefwahlunterlagen eingereicht werden können, müssen von den Kirchengemeinden **spätestens bis zum 31.08.2023** getroffen werden.

Die Kirchengemeinden können den Zeitraum, in dem eine Urnenwahl am Wahltag stattfindet, frei wählen. Es ist möglich, bis zu drei Wahllokale je Wahlbezirk einzurichten. In den Kirchengemeinden, in denen keine Wahlbezirke eingerichtet wurden, können insgesamt bis zu drei Wahllokale eingerichtet werden. Zudem gibt es gemäß § 13 GKRWG die Möglichkeit, einen mobilen Wahlvorstand einzurichten.

Mindestanforderung an die Länge der Öffnungszeiten der Wahllokale gibt es nicht mehr. Es bietet sich an, den Zeitpunkt des Abgabeschlusses für die Briefwahlunterlagen gegebenenfalls auf das Ende der Urnenwahl zu legen. Findet keine Urnenwahl statt, müssen der Abgabeschluss am Wahltag und ein Abgabeort für die

Dienstgebäude
Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Telefon: 0441 7701-0
Fax: 0441 7701-2199
E-Mail: info@kirche-oldenburg.de
www.kirche-oldenburg.de

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 8:00-16:00 Uhr
Fr.: 8:00-13:00 Uhr

Bankverbindung
Evangelische Bank eG
Landessparkasse zu Oldenburg
Nord/LB

IBAN DE29 5206 0410 0006 4051 69
IBAN DE74 2805 0100 0021 4124 40
IBAN DE89 2505 0000 3001 9410 09

Briefwahlunterlagen (z.B. Kirchenbüro oder Gemeindehaus) dennoch dem Oberkirchenrat bekannt gegeben werden, da diese Angaben auf den Wahlunterlagen abgedruckt werden.

Bitte senden Sie

- den Beschluss zur Durchführung einer Urnenwahl,
- die Anschrift der Wahllokale sowie
- die Öffnungszeiten der Wahllokale und
- die Abgabefrist für die Briefwahlunterlagen am Wahltag

bis zum 01.09.2023 an das Postfach GKR-Wahl@kirche-oldenburg.de.

Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss sich der Beschluss zur Durchführung der Urnenwahl auf alle Wahlbezirke beziehen. Die Einrichtung von Stimmbezirken ist nicht mehr möglich, jedoch können an bis zu drei verschiedenen Orten, gegebenenfalls auch zu unterschiedlichen Zeiten, Wahllokale eingerichtet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, verschiedene Wahlbezirke demselben Wahllokal zuzuordnen. In diesem Wahllokal müssen dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der einzelnen Wahlbezirke sowie voneinander getrennte Wahlurnen vorgehalten werden.

Den Kirchengemeinden, die eine Urnenwahl durchführen, wird ein bestimmtes Kontingent an Stimmzetteln zur Verfügung gestellt. Sollte dieses nicht ausreichen, können die Stimmzettel in den Kirchengemeinden kopiert und im Wahllokal ausgegeben werden. Wählerinnen und Wähler können aber auch die Stimmzettel, die sie für die allgemeine Briefwahl erhalten haben, zur Wahl in das Wahllokal mitbringen.

Die Wahlberechtigten müssen ihre Identität im Wahllokal eindeutig nachweisen. Dieses kann durch Vorlage des Wahlscheins, des Lichtbildausweises oder auf andere Weise geschehen. Ist die Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt, ist ein anderer Nachweis der Identität nicht notwendig.

Wahlberechtigte dürfen nur dann im Wahllokal wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis stehen und nicht bereits online gewählt haben. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe bei der Onlinewahl endet am 03. März 2024 um 24.00 Uhr. Die Stimmabgabevermerke werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, welches den Kirchengemeinden am Wahltag zur Verfügung steht. Somit können Wahlberechtigte, die online bereits gewählt haben, im Wahllokal nicht erneut wählen.